

## **Satzung der Gemeinde Westerau über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen**

In der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) und des § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 30. August 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 646) in seiner aktuellen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Westerau vom 24. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen der Gemeinde Westerau, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen bestehen.

### **§ 2 Stundung von Forderungen**

1. Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes.  
Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von 2 Raten nicht eingehalten ist.
2. Über die Stundung entscheidet bei einem Wert der Forderung
  - a) bis zur Höhe von 1.500,00 EURO die Leitung der Finanzbuchhaltung
  - b) bis zur Höhe von 5.000,00 EURO die Kämmerin / der Kämmerer
  - c) bis zur Höhe von 10.000,00 EURO die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor
  - d) von über 10.000,00 EURO der Bürgermeister
3. Stundung kann höchstens für insgesamt 3 Jahre gewährt werden. Für gestundete Beträge sind – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – Stundungszinsen in Höhe von 0,5 v. H. pro Monat auf den jeweiligen Restbetrag zu erheben. Die Zinsen sind jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres durch Bescheid festzusetzen. Die Zinsen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Die Zinsberechnung erfolgt entsprechend der Wertstellung des Geldbetrages auf dem Konto der Amtskasse.  
  
Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt wurde. Zinsen von nicht mehr als 20,00 EURO sind nicht zu erheben.
4. Die Stundung von Forderungen im Wert von mehr als 5.000,00 EURO soll nach Möglichkeit von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

### **§ 3 Niederschlagung**

1. Niederschlagung ist der vorübergehende Verzicht auf Beitreibung der Forderung ohne Verzicht auf die Forderung selbst.
2. Forderungen dürfen nur niedergeschlagen werden, wenn die Beitreibung wegen wirtschaftlicher Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen und eine Stundung nicht in Betracht kommt.
3. Über die Niederschlagung entscheidet bei einem Wert der Forderung
  - a) bis zur Höhe von 1.500,00 EURO die Leitung der Finanzbuchhaltung
  - b) bis zur Höhe von 5.000,00 EURO die Kämmerin / der Kämmerer
  - c) bis zur Höhe von 10.000,00 EURO die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor
  - d) von über 10.000,00 EURO der Bürgermeister
4. Die Verwaltung ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu überwachen und durch rechtzeitige Beitreibungsmaßnahmen dafür zu sorgen, dass eine Verjährung nicht eintritt.
5. Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Verwaltung zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
  - a) Name und Wohnung des Schuldners
  - b) Höhe des Anspruches
  - c) Gegenstand (Rechtsgrund)
  - d) Zeitpunkt der Fälligkeit
  - e) Zeitpunkt der Niederschlagung und
  - f) Zeitpunkt der Verjährung

### **§ 4 Erlass**

1. Erlass ist der endgültige Verzicht auf eine Forderung.
2. Forderungen dürfen nur erlassen werden, wenn
  - a) die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen nachweislich dauernd nicht einziehbar, oder
  - b) die Einziehung nach Lage des Falles für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde, oder
  - c) die Kosten der Einziehung zu dem Betrag der Forderung in keinem angemessenen Verhältnis stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

3. Über Erlassanträge sowie über den Verzicht auf eine Forderung ohne Antrag entscheidet:

- |                     |                |                                       |
|---------------------|----------------|---------------------------------------|
| a) bis zur Höhe von | 1.000,00 EURO  | die Kämmerin / der Kämmerer           |
| c) bis zur Höhe von | 5.000,00 EURO  | die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor |
| d) bis zur Höhe von | 10.000,00 EURO | der Bürgermeister                     |
| e) von über         | 10.000,00 EURO | die Gemeindevertretung                |

4. Über erlassene Forderungen ist eine Liste mit folgenden Angaben zu führen:

- Name und Wohnung des Schuldners
- Höhe der Forderung
- Gegenstand der Forderung
- Erlassverfügung vom

## **§ 5 Inkrafttreten, Ausfertigung**

- Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Westerau über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen vom 25. September 2001 außer Kraft.
- Die Satzung ist auszufertigen und bekannt zu machen.

23847 Westerau, 10.12.2014

Die Bürgermeisterin  
Petra Jürß